

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0212/2016
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.06.2016	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	30.06.2016	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	05.07.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der "Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege" zum 01.08.2016

Beschlussvorschlag:

Die „Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege“ werden wie in Anlage 1 beschrieben mit Wirkung zum 01.08.2016 geändert.

Sachdarstellung / Begründung:

Ausgangslage

In Bergisch Gladbach betreuen aktuell 37 Fachkräfte für Kindertagespflege 130 Kinder. Die Kinder werden in drei Großtagespflegestellen bzw. bei den Tagespflegepersonen im Haushalt betreut. Weitere 29 Bergisch Gladbacher Kinder werden von Tagespflegepersonen in anderen Kommunen betreut.

In den vergangenen Jahren konnten alle Kinder, deren Eltern eine Anfrage für Kindertagespflege gestellt hatten, auch vermittelt werden. In diesem Jahr ist die Situation erstmals eine andere: Es liegen, mit Datum vom 09.05.2016, 16 Anfragen von Eltern für die Aufnahme im Sommer 2016 im Bereich Kindertagespflege vor, die zz. nicht vermittelt werden können. Im Bereich Kindertagesstätte sind von den 101 Kindern zum 09.05.2016 noch nicht für den Sommer 2016 vermittelten Kindern 26 Kinder im Alter von 1 bis unter 3 Jahre und ein Kind ist noch kein Jahr alt.

Das Kinderbildungsgesetz, KiBiz, gibt in § 3b Abs.1 vor, dass „*Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf (...)*“ mitteilen. Auch für Eltern, die einen Betreuungsplatz ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist benötigen, soll das Jugendamt Vorkehrungen treffen (§ 3b Abs. 2). Das Jugendamt gibt den Eltern in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes (§ 3b Abs. 3 KiBiz).

Um den gestiegenen Bedarf an Plätzen in der Kindertagespflege besser befriedigen zu können, beginnt im August 2016 in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz ein neuer Qualifizierungslehrgang.

Zur Vermeidung von möglichen Klagen der Eltern auf einen Betreuungsplatz und um der wachsenden Nachfrage bedarfsgerecht und zeitnah begegnen zu können, schlägt die Verwaltung neben dem weiteren Ausbau der klassischen Kindertagespflege folgende Lösungen vor:

1. Mielförderung für angemietete Räumlichkeiten/ Wohnung

Lange Zeit galt als spezifisches Merkmal der Kindertagespflege die Familienähnlichkeit, weil die Kinder ausschließlich in der Wohnung der Tagespflegeperson betreut wurden. Das Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration NRW hat am 29.6.2005 sein Einverständnis erklärt, dass Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen, die von der Tagespflegeperson angemietet werden, stattfinden kann. Diese Festlegung wurde auch in das KiBiz in § 4 Abs. 4 aufgenommen, in dem es heißt: „Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören.“

Für den Bereich der Großtagespflege haben wir durch entsprechende Einzelbeschlüsse bereits die Möglichkeit, Mieten zu finanzieren. In der klassischen Kindertagespflege war dies bisher nicht erforderlich. Zwischenzeitlich gibt es aber eine Kindertagespflegeperson, die in Ermangelung einer eigenen geeigneten Wohnung eine Wohnung angemietet hat und feststellen muss, dass die dazu erforderlichen Aufwendungen in keinem Verhältnis zum Tagespflegeentgelt stehen.

Zudem gibt es immer wieder Interessenten, die gerne als Kindertagespflegeperson arbeiten würden, denen es aber an einer eigenen geeigneten Wohnung mangelt und die sich deshalb nicht für die selbständige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entscheiden.

Wir gehen davon aus, dass ein Verzicht auf die so zusätzlich zu gewinnenden bzw. zu erhaltenden Kindertagespflegeplätze vor dem Hintergrund der Platzkapazitäten nicht darstellbar ist.

Das Tagespflegeentgelt setzt sich gem. Ziffer 12 Abs. 1 unserer Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege u. a. zusammen aus

1. der Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und
2. einem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson.

Die Gelder für die Finanzierung des Sachaufwandes dienen dazu, die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, päd. Material, Abnutzung etc. zu finanzieren, reichen aber bei weitem nicht aus, um damit eine Kaltmiete zu zahlen. Für eine wöchentlich 40-stündige Betreuung beträgt der Anteil für die Sachaufwendungen 300 € pro Kind/ pro Monat. Dieser Betrag reduziert sich entsprechend bei geringeren Betreuungszeiten, bleibt aber bei höheren Betreuungszeiten gleich.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass zukünftig auch in der klassischen Kindertagespflege in mit der Verwaltung des Jugendamtes abgestimmten Fällen Mieten gefördert werden sollten.

Wie bei der klassischen Kindertagespflege würde die von der Kindertagespflegeperson eigens zur Kinderbetreuung anzumietende Wohnung im Hinblick auf ihre Geeignetheit von der zuständigen Fachberaterin für Kindertagespflege geprüft und die Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII entsprechend auf diese Wohnung bezogen, ausgestellt.

Die Förderung der Miete, die eine selbständige Kindertagespflegeperson für speziell zur Kinderbetreuung angemietete Räume zu zahlen hat, sollte der Mietförderung entsprechen, die bisher für die drei Großtagespflegestellen erfolgt. Sie würde langfristig helfen, das Kindertagespflegeangebot flexibel und bedarfsgerecht auszuweiten und den Vorgaben des Gleichheitsgrundsatzes entsprechen. Angemietete Räume weisen zudem den Vorteil auf, dass die geschaffenen Plätze bei sinkendem Bedarf rückgeführt bzw. an einem anderen Standort neu angeboten werden können. Die Mietförderung sollte sich analog zur Durchführungsverordnung (DVO) des Kinderbildungsgesetzes Teil II „Mieten“ auf die Förderung der Kaltmiete beziehen (als maximale Mietförderung).

2. Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten / Eltern

Die Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern wird in Bergisch Gladbach von Eltern nur vereinzelt nachgefragt. Findet die Kindertagespflege in den Wohnräumen eines Personensorgeberechtigten statt, entspricht diese Nutzung grundsätzlich sowohl den baurechtlichen als auch den brandschutztechnischen Vorgaben.

Die Überprüfung der Räumlichkeiten der Personensorgeberechtigten zur Ausübung der Kindertagespflege erfolgt durch die Fachberatung für Kindertagespflege. Von einer Geeignetheit der Räumlichkeiten ist grundsätzlich – wie auch in der klassischen Kindertagespflege – auszugehen, da die Familie in den Räumlichkeiten mit ihrem Kind / ihren Kindern lebt.

Die Tagespflegeperson, die in eigenen oder angemieteten geeigneten Räumen tätig ist, erhält neben der Förderleistung einen Sachkostenanteil. Dieser Sachkostenanteil beinhaltet die Nebenkosten wie Wasser, Strom, Heizung oder Abnutzung des Mobiliars und des

Wohnraums.

Ist die Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern tätig, fallen für sie keine Sachkosten an, da die Familie ihre Räumlichkeiten frei für diese Betreuung zur Verfügung stellt. Somit kann die Sachkostenpauschale für die Kindertagespflegeperson vollumfänglich gestrichen werden. Zu erstatten wären allerdings die nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen für Fahrtkosten und Fortbildung.

3. Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten / Eltern eines Kindes sowie eines weiteren fremden Kindes/ weiterer fremder Kinder

Die Fallkonstellation ist ähnlich der in Ziffer 2, nur dass hier auch ein fremdes Kind/ fremde Kinder mit betreut werden. In diesen Fällen ist eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII erforderlich. Grundsätzlich dürfte diese Fallkonstellation nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen – ist aber denkbar. Für diese Fälle soll analog Ziffer 2 geregelt werden, dass auch hier die Sachkostenpauschalen ganz entfallen und nur die nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen für Fahrtkosten und Fortbildung (einmalig) erstattet werden. Auch hier ist durch Überprüfung seitens der zuständigen Fachberatung für Kindertagespflege auszuschließen, dass von der Kindertagespflegeperson haushaltsnahe Dienstleistungen verrichtet werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Förderung der Kaltmiete

Zum 01.08.2016 lässt § 6 DVO KiBiz für Bergisch Gladbach eine Kaltmiete in Höhe von 10,36 € zu.

Für eine bereits angemietete Wohnung besteht dringender Handlungsbedarf, so dass hier ab 01.08.2016 mit jährlichen Kaltmietkosten in Höhe von ca. 6.000 € zu rechnen ist. Bezogen auf 2016 wären demnach ca. 2.500 € zusätzlich zu finanzieren.

Eine weitere Wohnung könnte zum 01.08.2016 von zwei selbständigen Kindertagespflegepersonen angemietet werden. Hier ist mit Kosten in Höhe von ca. 4.000 € in 2016 zu rechnen.

Insgesamt beläuft sich der zusätzliche Bedarf zur Finanzierung der Kaltmietkosten für die Zeit vom 01.08.2016 bis 31.12.2016 demnach auf ca. 6.500 €, die zusätzlich im Haushaltskonto der Kindertagespflege (006.560.030-5334004/7334004) zur Verfügung gestellt werden müssten. Der zusätzliche Bedarf zur Finanzierung der Kaltmietkosten für das Jahr 2017 beläuft sich auf 18.533 €. Als Deckungsvorschlag für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 könnten Minderausgaben im Bereich „Betriebskostenförderung Spielgruppen (Haushaltskonto 006.560.040-5318000 / 7318000)“ angeboten werden.

4.2 Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten/ Eltern

Davon ausgehend, dass für das Kind, das zu Hause betreut wird, ansonsten ein externer Platz hätte zur Verfügung gestellt werden müssen, kann zukünftig hier von einer Ersparnis im Rahmen der wegfallenden Sachkostenpauschale (minus Ersatz der nachgewiesenen angemessenen Sachaufwendungen) ausgegangen werden. Ebenso verhält es sich, wenn weitere fremde Kinder hinzukommen.

5. Großtagespflege

Die Richtlinien zur Förderung der Großtagespflege werden voraussichtlich zu Beginn des kommenden Jahres dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Beschlussfassung im Rat

Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege

Die Richtlinien werden wie folgt neu gefasst:

bisherige Richtlinien	ab 01.08.2016 geltende Richtlinien (die neue Formulierung ist unterstrichen; wegfallende Teile sind durchgestrichen)
Ziffer 1-12 Abs. 1 einschl.	unverändert
<p>12. Kindertagespflegeentgelt</p> <p>(2) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt gemäß Abs. 1 Nummern 1 und 2 wird in Form eines Stundensatzes, der in Fünf-Stunden-Schritten berechnet wird, gewährt. Der darin enthaltene Sachaufwand gem. Abs. 1 Nr. 1 umfasst dabei die Höhe der seitens der Steuergesetzgebung jeweils anerkannten Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug. Die Entgelte ergeben sich aus der beigefügten Tabelle. Die Tabellenwerte werden jeweils zum 01.08. eines Jahres um den Prozentsatz angehoben, um den die Kindpauschalen nach dem jeweils geltenden Kindergartengesetz verändert werden.</p>	<p>12. Kindertagespflegeentgelt</p> <p>(2) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt gemäß Abs. 1 Nummern 1 und 2 wird in Form eines Stundensatzes, der in Fünf-Stunden-Schritten berechnet wird, gewährt. Der darin enthaltene Sachaufwand gem. Abs. 1 Nr. 1 umfasst dabei die Höhe der seitens der Steuergesetzgebung jeweils anerkannten Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug (<u>Sachkostenpauschale</u>). <u>Findet die Kindertagespflege in den Wohnräumen eines Sorgeberechtigten statt, entfällt die Sachkostenpauschale beim Kindertagespflegeentgelt. Der Kindertagespflegeperson werden in diesem Falle die von ihr nachzuweisenden angemessenen Aufwendungen für Fahrtkosten und Fortbildung erstattet.</u> Die Entgelte ergeben sich aus der beigefügten Tabelle. Die Tabellenwerte werden jeweils zum 01.08. eines Jahres um den Prozentsatz angehoben, um den die Kindpauschalen nach dem jeweils geltenden Kindergartengesetz verändert werden.</p>
	<p>13. Förderung der Kaltmiete <u>Findet die Kindertagespflege in Abstimmung mit dem Jugendamt in einer durch die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson angemieteten Wohnung statt, wird die Kaltmiete auf Antrag gefördert. Über die förderungsfähige Größe der Wohnung entscheidet die Fachberatung für Kindertagespflege. Die maximal anerkennungsfähige Kaltmiete errechnet sich analog § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 DVO zum KiBiz (Teil II „Mietzuschuss“).</u> <u>Voraussetzungen für die Förderung sind:</u></p>

	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Es muss eine Pflegerlaubnis für mindestens vier Kinder vorliegen.</u> - <u>Es müssen mindestens vier Kinder im Durchschnitt des Kindergartenjahres betreut werden.</u> - <u>Es muss sich um eine nicht selbst bewohnte Immobilie handeln.</u> - <u>Die Kindertagespflegeperson betreut ausschließlich Kinder, die in Bergisch Gladbach wohnen.</u> - <u>Die Kindertagespflege findet in Bergisch Gladbach statt.</u>
13. Elternbeitrag für die Kindertagespflege	13 14. Elternbeitrag für die Kindertagespflege
14. Antrags- und Bewilligungsverfahren	14 15. Antrags- und Bewilligungsverfahren
15. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	15 16. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
16. In-Kraft-Treten Die Richtlinien treten bis auf das veränderte Antragsverfahren, das am 01.10.2015 in Kraft tritt, in der geänderten Fassung rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft.	16 17. In-Kraft-Treten Die Richtlinien treten bis auf das veränderte Antragsverfahren, das am 01.10.2015 in Kraft tritt, in der geänderten Fassung rückwirkend zum 01.08.2015 <u>01.08.2016</u> in Kraft.